

1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB DER GEMEINDE LENGGRIES GEMEINDEWERKE LENGGRIES

vom 26.11.2002

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) erlässt die Gemeinde Lenggries folgende Satzung:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Gemeindewerke der Gemeinde Lenggries werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Gemeinde Lenggries geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Gemeindewerke Lenggries“. Die Gemeinde Lenggries tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Stammkapital der Gemeindewerke beträgt 50.000,-- €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe der Gemeindewerke ist die Versorgung der Gemeinde Lenggries mit Trink- und Brauchwasser sowie die Abwasserbeseitigung. Der Aufgabenbereich der Entwässerung umfasst Einrichtung, Betrieb und Unterhalt der Entwässerungsanlagen (Schmutzwasser- und Oberflächenentwässerungsanlagen). Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgabe der Gemeindewerke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- (2) Die Gemeindewerke sind im Zusammenhang mit den Aufgaben nach Absatz 1 zuständig für die Erhebung von öffentlichen Abgaben nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften - einschließlich des Erlasses von Bescheiden - (z.B. Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) und den diesen entsprechenden privatrechtlichen Entgelten (z.B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte), sowie für die Durchführung aller weiteren Maßnahmen im Vollzug.
- (3) Zur Förderung der Aufgaben der Gemeindewerke kann sich die Gemeinde (Gemeindewerke) im Rahmen der Gesetze an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Organe der Gemeindewerke

Zuständige Organe für die Angelegenheiten der Gemeindewerke sind:

- a) Werkleitung (§ 4)
- b) Werkausschuss (§ 5)
- c) Gemeinderat (§ 6)
- d) 1. Bürgermeister (§ 7)

§ 4 Die Werkleitung.

- (1) Die Werkleitung obliegt dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Lenggries. Der 2. Bürgermeister vertritt den 1. Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte der Gemeindewerke. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 - 1. Die selbständige verantwortliche Leitung der Gemeindewerke einschließlich Organisation und Geschäftsleitung.
 - 2. Wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände vom Lager aufgenommen werden.
 - 3. Der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
 - 4. Die Einstellung, Einstufung von Aushilfsarbeitern bis zu 14 Tagen, soweit hierfür Haushaltsmittel vorhanden sind.
 - 5. Die Erhebung von öffentlichen Abgaben und privatrechtlichen Entgelten im Sinne von § 2 Abs. 2. Die Anforderung von Vorschüssen und Vorauszahlungen, die Ablösung der Beträge sowie die Durchführung von Vollstreckungs- und Beitreibungsmaßnahmen. Die Entscheidung über Billigkeitsregelungen, soweit nicht der Werkausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 3 Nr. 8).
- (3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.
- (4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Gemeinderat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. Art 43 Abs. 2 GO auf die Werkleitung übertragen hat, insbesondere für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 7, bei Angestellten bis BAT VI b und bei Arbeitern bis Lohngruppe 5 a BMT-G II, sowie bei Aushilfsbeschäftigten bzw. geringfügig Beschäftigten.

- (5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten der Gemeindewerke die Beschlüsse des Gemeinderates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.
- (6) In Angelegenheiten der Gemeindewerke vertritt die Werkleitung, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Gemeinde nach außen.
- (7) Die Werkleitung hat dem Werkausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Zuständigkeit des Werkausschusses

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten der Gemeindewerke tätig, die dem Beschluss des Gemeinderates unterliegen.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Gemeinderat (§ 6) oder der 1. Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung;
 2. die Festsetzung allgemeiner Versorgung- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge;
 3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000,-- € übersteigen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 EBV);
 4. Erfolggefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 EBV), soweit sie den Betrag von 10.000,-- € übersteigen
 5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000,- € überschreitet;
 6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000,-- € überschreiten;

7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des genehmigten Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 25.000,-- € übersteigt;
8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 2.500,-- € beträgt;
9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000,-- € beträgt;
10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Gemeinderat, der 1. Bürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
11. der Vorschlag an den Gemeinderat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden;
12. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Mitglieder der Werkleitung, deren Stellvertreter und an Bedienstete der Gemeindewerke, die mit diesen verwandt sind.

§ 6 Zuständigkeit des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
 3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses;
 4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten der Gemeindewerke ab Besoldungsgruppe A 11 – Besoldungsordnung A – BBesG (Beamte) und Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten der Gemeindewerke ab Vergütungsgruppe IV a BAT (Angestellte);
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung;
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital;

9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000,-- € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Gemeindewerke, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
 11. die Änderung der Rechtsform der Gemeindewerke.
- (2) Der Gemeinderat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters

- (1) Der 1. Bürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses.
- (2) Der 1. Bürgermeister erlässt anstelle des Gemeinderates und des Werkausschusses für die Gemeindewerke dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Er hat den Werkausschuss bzw. den Gemeinderat in der nächsten Sitzung über seine Entscheidung zu unterrichten.

§ 8

Verwaltung der Gemeindewerke

- (1) Die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse des Werkausschusses und des Gemeinderates obliegen, soweit sie die Gemeindewerke betreffen, der Verwaltung der Gemeinde Lenggries.
- (2) Für alle von der Gemeindeverwaltung für die Gemeindewerke Lenggries wahrgenommenen Aufgaben hat Kostenerstattung zu erfolgen.

§ 9

Vertreterbefugnis

- (1) Der Bürgermeister als Werkleiter vertritt die Gemeindewerke in Angelegenheiten gemäß § 4 Abs. 2.
- (2) Der Werkleiter kann seine Vertreterbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf den 2. Bürgermeister übertragen.

- (3) Die stellvertretenden Vertretungsberechtigten nach Abs. 2 sind bekanntzugeben. Das geschieht durch Auslegung in den Amtsräumen der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme und gleichzeitige Ankündigung dieser Niederlegung in der für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde vorgeschriebenen Form.

§ 10 Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Gemeindewerke Lenggries durch den Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungssatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Gemeindewerke sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Gemeindewerke ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Lenggries, den 26.04.2010
Gemeinde Lenggries

Werner Weindl
1. Bürgermeister